

Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluß des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung
vom 20. April 1998

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. Seite 213) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer und Studienabschnitte
- § 6 Ziele des Studienganges
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Studieninhalte
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zugangsregelungen zu den einzelnen praktischen Lehrveranstaltungen
- § 10 Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 11 Sicherheitsübung
- § 12 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienberatung
- § 15 Hinweise
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesapothekerordnung vom 05. Juni 1968 (BGBl. I S 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) und der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 514) - AAppO - das Studium der Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Pharmazie wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) können im Studiengang sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger (1. Fachsemester) in Pharmazie wird von der

Zentralstelle für die Vergabe von
Studienplätzen (ZVS)
Postfach 8000 Sonnenstr. 171
44128 Dortmund 44137 Dortmund

durchgeführt und in den Informationsschriften der ZVS (zvs-info) erläutert. Die Zulassung zu höheren Semestern erfolgt durch die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Pharmazie an der Universität Bonn ist die Einschreibung für den Studiengang Pharmazie nach Maßgabe der Einschreibungsordnung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Studienangebotsplanung ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5 Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAppO festgelegte Studienzeit von mindestens vier Jahren zugrunde.

(2) Das Studium gliedert sich in ein mindestens viersemestriges Grundstudium und in ein mindestens viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Prüfungsabschnitt, das Hauptstudium mit dem Zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen.

(3) Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des Studiums ist vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung eine Famulatur gemäß § 3 AAppO von acht Wochen in einer öffentlichen Apotheke oder einer anderen von der AAppO zugelassenen Einrichtung abzuleisten.

Die Vorbereitung für den Dritten Prüfungsabschnitt erfolgt in der praktischen Ausbildung gemäß § 4 AAppO nach Beendigung des Hochschulstudiums.

§ 6 Ziele des Studienganges

(1) Die Ausbildung bereitet durch ein wissenschaftliches Studium auf die Approbation und die Ausübung einer Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker in der öffentlichen und Krankenhausapotheke, Industrie, Verwaltung, Bundeswehr, Ausbildung und Forschung vor.

(2) Im Verlauf des Studiums werden vermittelt:

- Kenntnisse der Grundlagen der Chemie, Biologie, Physik, Pharmakologie und Toxikologie
- Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der
- Herstellung und Isolierung von Arzneistoffen
- Arzneipflanzen und ihrer Verarbeitung
- Entwicklung und Herstellung von Arzneizubereitungen

- Prüfung der Arzneisubstanzen und -zubereitungen, Verpackungs- und Verbandmaterialien, insbesondere nach den geltenden Arzneibüchern, und
- Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen von Arzneisubstanzen und Arzneizubereitungen
- Geschichte der Pharmazie und der Rechtsgebiete für Apotheker.

§ 7 Studieninhalte

(1) Das Grundstudium vermittelt eine Grundausbildung in Allgemeiner, Anorganischer und Organischer Chemie, Pharmazeutischer Biologie, Mathematik für Pharmazeuten, Physik, Physikalischer Chemie, Pharmazeutischer Analytik, Pharmazeutischer Chemie, Arzneiformenlehre, Medizinischer und Pharmazeutischer Terminologie, Medizinischer Mikrobiologie, Geschichte der Naturwissenschaften, Anatomie und Histologie des Menschen.

(2) Das Hauptstudium vermittelt eine Ausbildung in Pharmazeutischer Chemie, Arzneibuchanalytik, Pharmazeutischer Biologie, Biochemie, Arzneiformenlehre, Physiologie, Pathophysiologie, Pharmakologie und Toxikologie sowie Diätetik und speziellen Rechtsgebieten für Apotheker.

§ 8 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Studieninhalte

(1) Folgende Unterrichtsformen bzw. Lehrveranstaltungsarten dienen der Vermittlung der Studieninhalte:

1. Vorlesung (V)
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
2. Übung oder Demonstrationskurs (Ü)
Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik.
3. Seminar (S)
Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung experimenteller Probleme mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

4. Praktikum (P)

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen, Erkenntnisse und Methoden.

5. Exkursion (E)

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

(2) Nach der Anlage zu § 2 der AAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen; soweit der Nachweis bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen ist, ist diese Veranstaltung in Anlage 1 aufgeführt und als scheinpflichtig gekennzeichnet. Soweit der Nachweis bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung vorzulegen ist, ist diese Veranstaltung in Anlage 2 aufgeführt und als scheinpflichtig gekennzeichnet. Analog sind nichtscheinpflichtige Unterrichtsveranstaltungen des Grundstudiums in Anlage 1, solche des Hauptstudiums in Anlage 2 aufgeführt. Falls über die genannten Unterrichtsveranstaltungen hinaus zusätzliche Veranstaltungen zu weiteren Themenbereichen angeboten werden können, wird dies im Studienplan bekanntgegeben.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen und Zugangsregelungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Vor der Teilnahme an einer der in Anlage 1 oder Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 dieser Studienordnung genannten Seminare und praktischen Lehrveranstaltungen sollen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen zu erwerbenden Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.

(2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen wird gemäß § 85 Abs. 4 UG von der erfolgreichen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen oder Prüfungsleistungen im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abhängig gemacht. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu § 8 bei den entsprechenden Veranstaltungen angegeben.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag der Lehrenden oder die bzw. der von der Dekanin bzw. dem Dekan beauftragte Lehrende den Zugang (§ 81 Abs. 3 UG).

§ 10

Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der AAppO vorgeschriebenen scheinpflichtigen, praktischen Lehrveranstaltungen wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 4 zu § 6 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 4 und 5 AAppO, an den Seminaren eine solche nach Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 erteilt.

(2) In den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme wird nach den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltung überprüft.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die vorgeschriebenen Aufgaben mit Erfolg erledigt und die für die praktische Durchführung erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen wurden.

Zu Beginn des Seminares bzw. der praktischen Lehrveranstaltung legt die verantwortliche Hochschullehrerin bzw. der verantwortliche Hochschullehrer die Form und die Kriterien für den Leistungsnachweis fest.

Wird der Leistungsnachweis am ersten festgesetzten Termin nicht erbracht, ist mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit zu geben.

(4) Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen "Qualitative anorganische Analyse", "Quantitative anorganische Analyse" und "Pharmazeutische Chemie I, II, III" kann nur nach ordnungsgemäß (vergleiche Abs. 2) beendetem Praktikum und einem Nachweis der theoretischen Kenntnisse ausgestellt werden. Für den Nachweis der Kenntnisse werden drei Termine angesetzt: Einer am Ende der praktischen Lehrveranstaltung (1. Termin), einer in der vorlesungsfreien Zeit (2. Termin) und einer spätestens vor dem Ende der 4. Woche der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters (3. Termin). Wird der Leistungsnachweis weder am ersten noch am zweiten Termin erbracht, besteht als letztmalige Gelegenheit, den Leistungsnachweis zu erbringen, die Möglichkeit zur Teilnahme an dem dritten Termin.

(5) Konnte die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme nicht nachgewiesen werden, so ist das Seminar oder die praktische Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die verantwortliche Hochschullehrerin bzw. der verantwortliche Hochschullehrer kann auf die Durchführung einzelner Aufgaben verzichten.

(6) Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung, die zeitlich vollständig mit einer anderen zusammenfällt, ist nicht möglich. Überschneiden sich zwei scheinpflichtige Lehrveranstaltungen zeitlich teilweise, so ist die Teilnahme in Ausnahmefällen (z.B. Kurswiederholung) bei schriftlicher Zustimmung der jeweils betroffenen Hochullehrerin bzw. des Hochschullehrers möglich.

§ 11

Sicherheitsübung

(1) Die praktischen Lehrveranstaltungen "Qualitative anorganische Analyse" und "Pharmazeutische Chemie I (organisch-chemische Arzneistoffe)" bestehen jeweils aus zwei Teilen. Teil 1 ist eine Einführungsveranstaltung über Kenntnisse, Vorschriften und Maßnahmen zur Unfallverhütung in chemischen Laboratorien im Rahmen der Gefahrstoffverordnung (Sicherheitsübung).

(2) Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn an der Einführungsveranstaltung (Teil 1) regelmäßig teilgenommen wurde und die theoretischen Kenntnisse dazu am Ende nachgewiesen sind. Wurde der Nachweis der theoretischen Kenntnisse beim ersten Termin nicht erbracht, so wird innerhalb einer Woche eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Die Vorschriften des § 10 Abs 4 gelten sinngemäß. Die erfolgreiche Teilnahme an Teil 1 berechtigt zur Teilnahme an Teil 2.

§ 12

Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird in folgenden Fächern geprüft:

- I. Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie
- II. Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie
- III. Physik und Grundlagen der Physikalischen Chemie
- IV. Grundlagen der Pharmazeutischen Analytik.

(2) Der Erste Prüfungsabschnitt kann frühestens nach einem viersemestrigen Studium der Pharmazie abgelegt werden. Bei der Meldung zum Ersten Prüfungsabschnitt ist die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AAppO unter B und C bezeichneten Lehrveranstaltungen, die in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend markiert sind, nachzuweisen.

(3) Im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird in folgenden Fächern geprüft:

- I. Pharmazeutische Chemie
- II. Pharmazeutische Biologie
- III. Arzneiformenlehre
- IV. Pharmakologie und Toxikologie.

(4) Der Zweite Prüfungsabschnitt kann frühestens nach einem Studium von 8 Semestern und nach dem Bestehen des Ersten Prüfungsabschnittes abgelegt werden. Bei der Meldung zum Zweiten Prüfungsabschnitt ist die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den in Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 AAppO unter B und C bezeichneten Lehrveranstaltungen, die in Anlage 2 dieser Ordnung entsprechend gekennzeichnet sind, nachzuweisen.

(5) Die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlichen Nachweise können vor dem Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.

(6) Die Termine für die Prüfungen werden von den Landesprüfungsämtern festgelegt.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich der Approbationsordnung für Apotheker erbracht worden sind, gilt nach § 22 AAppO folgendes:

- (1.) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 269) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S 677) sind, rechnet das Landesprüfungsamt auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an
 - a. Zeiten bzw. Studienleistungen eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen, verwandten Studiums,
 - b. Zeiten bzw. Studienleistungen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung betriebenen Studiums der Pharmazie oder eines verwandten Studiums.

- c. Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeleiteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.

- (2.) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt das Landesprüfungsamt Prüfungen an, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnittes.
- (3.) Bei anderen als den in Abs. 1 genannten Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.
- (4.) Im übrigen gilt § 22 AAppO.

Die Anschrift des zuständigen Landesprüfungsamtes lautet:

Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen
"Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie"
Postfach 300663 Jürgensplatz 36 - 38
40406 Düsseldorf 40219 Düsseldorf

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird in Ausführung von § 82 UG von der zentralen Studienberatung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durchgeführt. Dort können Studien- und Prüfungsordnungen eingesehen werden.
- (2) Zur studienbegleitenden Fachberatung benennt die Fachgruppe Pharmazie aus ihrer Mitte mindestens 2 Studienberaterinnen bzw -berater, die jeweils verschiedenen Fächern angehören.

§ 15 Hinweise

Der im Auftrag der Fakultät aufgestellte Studienplan, in dem Ort und Zeit der einzelnen Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, wird den Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit durch Anschläge an den Anschlagbrettern der Pharmazeutischen Institute Poppelsdorf, Kreuzbergweg 26 und Endenich, An der Immenburg 4 sowie des Institutes für Pharmazeutische Biologie, Nußallee 6 bekanntgegeben.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

K.-W. Glombitza
Universitätsprofessor Dr. Werner Glombitza
Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Oktober 1997 und 7. Januar 1998 sowie des Senats vom 23. Januar 1998.

Bonn, den 20. April 1998

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anlage 1 zu § 8 Abs. 2	Übersicht der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Pharmazie
---------------------------	--

Teilgebiet	Lehrveranstaltung	Art u. Dauer der Lehrveranstaltung	Studiensemester	Scheinpflcht	Zulassungsvoraussetzung
Prüfungsfächer (I und IV): Allgemeine, anorganische und organische Chemie (I) sowie Grundlagen der Pharmazeutischen Analytik (IV)					
Allgem. u. anorgan. Chemie					
G 1.1	Allgem. u. anorg. Chemie	V	4 SWS	1. oder 2. Sem. ^{WS}	
G 1.2	Einführung i.d. qual. anorg. Analyse	V	2 SWS	1. Sem.	
G 1.3	Qualitative anorgan. Analyse	P	16 SWS	1. Sem.	scheinpflchtig
			= 208 h		
G 1.4	Einführung i.d.quant.anorgan.Analyse	V	1 SWS	2. Sem.	
G 1.5	Quantitative anorgan. Analyse	P	10 SWS	2. Sem.	scheinpflchtig
			= 130 h		erfolgreiche Teilnahme an G 1.3
Organ. Chemie u. pharmazeutische Analytik					
G 1.6	Organische Chemie	V	5 SWS	1. oder 2. Sem. ^{SS}	
G 1.7	Chemische Nomenklatur	S	1 SWS	2. Sem.	scheinpflchtig
G 1.8	Einf.i.d Arzneimittelsynthese	V	1 SWS	3. Sem	
G 1.9	Stereochemie	S	1 SWS	3. Sem.	scheinpflchtig
G 1.10	Pharmaz. Chemie I (Organ.-chem Arzneistoffe)	P	15 SWS	3. Sem.	scheinpflchtig
			= 195 h		
G 1.11	Einführung i.d. organ. Analyse	S	1 SWS	4. Sem.	
G 1.12	Einführung i.d. instrumentelle Analytik I, II, III	V	3 SWS	4. Sem.	

G 1.13	Instrumentelle Analytik	P	13 SWS	4. Sem.	scheinpflichtig	erfolgreiche Teilnahme an G 3.2, G 3.3 G 3.5 u. G1.10
			= 169 h			
Prüfungsfach (II): Grundlagen der pharmazeutischen Biologie						
G 2.1	Pflanzenmorphologie (Bestimmungs- übungen, Arzneipflanzenexkursion)	P,E ,V	3 SWS	1. oder 2. Sem. ^{SS}	scheinpflichtig	
G 2.2	Systematik der Arzneipflanzen,Viren und Mikroorganismen	V	2 SWS	1. oder 2. Sem. ^{SS}		
G 2.3	Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten	V	3 SWS	2. oder 3. Sem. ^{WS}		
G 2.4	Morphologie, Anatomie und Histologie der Pflanzen	V	1 SWS	1. bzw. 3. Sem.in G 2.1 und G. 2.5		
G 2.5	Pharmaz. Biologie I (Makroskopische und mikroskopische Unters.)	P	4 SWS	3. Sem	scheinpflichtig	
			= 52 h			
G 2.6	Zytologische und histochemische Grundlagen der Biologie	P	2 SWS	4. Sem.	scheinpflichtig	regelmäßige Teilnahme an G 2.5
			= 26 h			
Prüfungsfach (III): Physik und Grundlagen der physikalischen Chemie						
G 3.1	Physik für Pharmazeuten	V	3 SWS	1. Sem.		
G 3.2	Mathematik für Pharmazeuten	S	2 SWS	1. Sem.	scheinpflichtig	
G 3.3	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	2 SWS	2. Sem.	scheinpflichtig	erfolgreiche Teilnahme an G 3.2
			= 26 h			
G 3.4	Grundlagen der physikalischen Chemie für Pharmazeuten	V	2 SWS	2. Sem		
G 3.5	Physikalisch-chemische Übg.für Pharmazeuten	P	2 SWS	3. Sem.	scheinpflichtig	erfolgreiche Teilnahme an G 3.2
			= 26 h			
Propädeutische, medizinische Fächer						

G 4.1	Medizinische Mikrobiologie einschließl. Hygiene	V	2 SWS	3. Sem.		
G 4.2	Mikrobiologie	P	3 SWS	4. Sem	scheinpflchtig	
			= 39 WS			
G 4.3	Grundzüge der Anatomie (I)	V	1 SWS	3. oder 4. Sem. ^{SS}		
	dito (II)	V	2 SWS	3. oder 4. Sem. ^{WS}		
G 4.4	Geschichte der Naturwissensch.unter bes. Berücksichtigung der Pharmazie	V	1 SWS	1. oder 2. Sem. ^{WS}		
G 4.5	Pharmaz. u. medizin. Terminologie	S	1 SWS	1. Sem.	scheinpflchtig	
Pharmazeutische Technologie						
G 4.6	Einf.i.d. Arzneiformenlehre	V	2 SWS	1. Sem		
G 4.7	Arzneiformenlehre I	P	6 SWS	2. Sem	scheinpflchtig	erfolgreiche Teilnahme an G 4.5
			= 78 h			

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2	Übersicht der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Pharmazie
---------------------------	--

Teil- gebiet	Lehrveranstaltung	Art u. Dauer der Lehrveranstaltung	Studiensemester	Scheinpflcht	Zulassungsvoraussetzung
Prüfungsfach: Pharmazeutische Chemie (I):					
H 1.1	Pharmazeutische Chemie I, II, III	V	9 SWS	5., 6. u. 7. Sem.	
H 1.2	Arzneibuchanalytik	V	2 SWS	5. Sem.	
H 1.3	Pharmaz. Chemie II (Arzneibuch- untersuchungen)	P	14 SWS	5. Sem.	Scheinpflchtig erstmalige Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt
H 1.4	Pharmaz. Chemie III (Toxikologie, Arzneimittelunters.)	P	16 SWS	8. (evtl. 6. oder 7. Sem.)	scheinpflchtig erfolgreiche Teilnahme an H 1.3
			= 208 h		
Prüfungsfach: Pharmazeutische Biologie (II):					
H 2.1	Pharmaz. Biologie I, II, III	V	6 SWS	4., 5. u. 6. Sem.	
H 2.2	Pharmaz. Biologie II (Drogenunters.)	P	3 SWS	5. oder 4. Sem.	Scheinpflchtig erfolgreiche Teilnahme an G 2.5
			= 39 h		
H 2.3	Pharmaz. Biologie III (Phyto-chem. Methoden und Arzneibuchunters.)	P	8 SWS	7. (evtl. 6 oder 8. Sem.)	scheinpflchtig erfolgreiche Teilnahme an H 2.2 u. H 1.3 und be- standene Prüfung "Grundl d.pharm.Biolo-gie" im 1. Prüfungsabschnitt
H 2.4	Allgemein. Pharm. Biologie / Phytotherapie	V	1 SWS	3. oder 4. Sem. ^{SS}	

Prüfungsfach: Arzneiformenlehre (III):						
H 3.1	Arzneiformenlehre I a+b, II a+b, III a+b, IV	V	7 SWS	5., 6. u. 7. Sem.		
H 3.2	Anforderung des Arzneibuches an die Herstellung von Arzneiformen	S	1 SWS	6. Sem	scheinpflichtig	
H 3.3	Pharmaz.-technol. u. biopharmaz. Analysenmethoden	S	1 SWS	6. Sem.	Scheinpflichtig	
H 3.4	Arzneiformenlehre II	P	19 SWS	6. (evtl. 7. oder 8. Sem.)	scheinpflichtig	erstmalige Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt
			= 247 h			
Prüfungsfach: Pharmakologie und Toxikologie (IV):						
H 4.1	Grundl. d. Physiologie und Pathophysiologie	V	3 SWS	5. oder 6. Sem.		
H 4.2	Pharmakologie I, II, III, IV	V	8 SWS	6. und 7. Sem.		
H 4.3	Grundl. d. Biochemie und klin. Chemie (Funktionelle Biochemie)	V	2 SWS	4. oder 5. Sem. ^{WS}		
H 4.4	Biochem. Untersuchungsmethoden	P	11 SWS	5. Sem	scheinpflichtig	erstmalige Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt
H 4.5	Kursus d. Physiologie	Ü	2 SWS	7. Sem.	Scheinpflichtig	
			= 26 h			
H 4.6	Pharmakol.-toxikol. Demonstrations-kurs	Ü	8 SWS	7. Sem.	scheinpflichtig	
H 4.7	Fertigarzneimittel - interdisziplinär	S	2 SWS	8. Sem.	scheinpflichtig	
Weitere Fachgebiete						
H 5.1	Grundlagen der Ernährungslehre	V	1 SWS	7. oder 8. Sem.		
H 5.2	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker I, II	V	2 SWS	7. und 8. Sem.		
WS	Die Veranstaltung wird nur in einem Wintersemester angeboten.					
S	Die Veranstaltung wird nur in einem Sommersemester angeboten.					